

Satzung
des
"Planungsverbandes Neu Tramm"

Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Jameln und der Stadt Dannenberg (Elbe) soll die Fläche der ehemaligen Bundeswehrkaserne Neu Tramm im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme revitalisiert und einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden. Durch entsprechende Sanierungs- und Nutzungskonzepte soll die Liegenschaft kurzfristig einer sinnvollen Nutzung zugeführt und die Wirtschaftsstruktur der Region verbessert werden.

Die Flächen des ehemaligen Kasernengeländes liegen teilweise im Gebiet der Gemeinde Jameln und teilweise im Gebiet der Stadt Dannenberg (Elbe). Da von den notwendigen Bauleitplanungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme beide Gemeinden betroffen sind, ist ein einheitliches Vorgehen der Gemeinden notwendig.

Die Gemeinde Jameln und die Stadt Dannenberg (Elbe) bilden daher zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme einen Planungsverband im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Diese gemeinsame Planungstätigkeit der Gemeinden soll eine geordnete städtebauliche Sanierungsmaßnahme gewährleisten.

Aufgrund des § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137) und der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jameln in seiner Sitzung am 11.09.2001 und der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Mitglieder

Mitglieder des Planungsverbandes sind

1. die Gemeinde Jameln,
2. die Stadt Dannenberg (Elbe).

§ 2
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung "Planungsverband Neu Tramm".
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Dannenberg (Elbe).
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 3
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind und werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Sie haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung:
1. eines Bebauungsplanes für das in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnete künftige Sanierungsgebiet, ggf. unter Einbeziehung von Flächen für Einrichtungen der Verkehrserschließung sowie der Ver- und Entsorgung.
Das künftige Sanierungsgebiet besteht aus den in Anlage 2 bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen der Gemeinde Jameln (ca. 132 ha) und der Stadt Dannenberg (Elbe) (ca. 42 ha).
Die Anlagen sind Bestandteil der Verbandssatzung.
 2. von Bebauungsplänen für die Flächen von möglichen Erweiterungen des zukünftigen Sanierungsgebietes.
 3. bei einem externen Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Bauleitplanung ist vorrangig auf geeignete Flächen der Mitglieder zurückzugreifen. Erst, wenn die kommunalen Flächen nicht ausreichen und/oder ungeeignet sind, ist ein privater Erwerb durchzuführen. Die Mitglieder werden dazu dem Verband die in Frage kommenden Flächen rechtzeitig zur konkreten Bauleitplanung benennen. Die Übernahme hat zum Richtwert zu erfolgen.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden dem Planungsverband folgende Aufgaben der Gemeinde übertragen:
1. Anordnung und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 und 3 BauGB bei der Erteilung von Teilungsgenehmigungen,
 4. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff, BauGB,
 5. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 6. Anordnung und Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen (Umlegungen und Grenzregelungen) nach §§ 45 ff BauGB,
 7. Beantragung der zum Vollzug der Bebauungspläne notwendigen Enteignungen nach §§ 85 ff BauGB,
 8. Durchführung der Erschließung nach §§ 123 ff BauGB,
 9. Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff BauGB,
 10. Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 172 BauGB (Erhaltungssatzung),
 11. Anordnung von städtebaulichen Geboten nach §§ 175 ff BauGB,
 12. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB,
 13. Erlass einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB,
 14. Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit Dritten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen auf den Verband über.
- (4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß zu unterrichten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 5 Verteilung der Folgekosten

- (1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen durch eine Änderung der Gemeindeverhältnisse zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen und besonderen Einnahmen gegenüber, so sind diese Folgekosten auszugleichen. Dies gilt nicht, wenn ein Ausgleich bereits durch Zuschüsse von Dritten bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern vertraglich zu regeln. Der Verband unterbreitet dafür Vorschläge.

- (2) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und Dritten geregelt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Gemeinden nicht gebunden.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden
1. die Gemeinde Jameln 5 Vertreterinnen oder Vertreter
 2. die Stadt Dannenberg (Elbe) 5 Vertreterinnen oder Vertreter
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) und der Stadtdirektor der Stadt Dannenberg (Elbe) gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (4) Die von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter werden von dem jeweiligen Rat des Verbandsmitgliedes aus dessen Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 51 NGO Anwendung. Die Vertreterinnen oder Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreterinnen oder Vertreter weiter aus.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen für ihre / seine Wahl in die Verbandsversammlung weggefallen sind.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
1. Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 4 Abs.1 der Verbandssatzung sowie die Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten an Dritte,
 2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10, 11, 12 und 13 der Verbandssatzung genannten Aufgaben,
 3. die Wahl des Vorstandes,
 4. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes und deren/dessen Vertreter/in,
 5. die Aufnahme von weiteren Mitgliedern,
 6. die Änderung der Verbandssatzung,
 7. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
 8. die Rechnungslegung,
 9. die Entlastung des Vorstandes
 10. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsausgaben zu entrichtenden Umlagen,
 11. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über das Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt,
 12. Vorschläge zur Folgekostenregelung nach § 5 Absatz 1 der Verbandssatzung,
 13. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe nach § 15 Absatz 1 der Verbandssatzung erfüllt hat,
 14. Vorschläge für die Auseinandersetzung des Verbandes nach § 15 Absatz 2 der Verbandssatzung,
 15. Geschäftsordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Zur Beratung können auch Sachverständige herangezogen werden, die nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, im Falle der Änderung der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 6) mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 9

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Weitergehende Regelungen über Frist und Form der Ladung sowie Sitzungsbedarf regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 der Verbandssatzung bleiben unberührt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung angeordnet werden.

§ 10

Verbandsvorstand und Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung. Aus der Verbandsversammlung ist für jedes Vorstandsmitglied ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Darüber hinaus kann jedes Verbandsmitglied die/den Bürgermeister/in sowie ein/e/en Mitarbeiter/in der Verwaltung mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand entsenden.

Auf Antrag eines Mitglieds des Planungsverbandes oder auf Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung erfolgt eine Neuwahl des Verbandsvorstandes und der/des Verbandsvorsitzenden.

Für diese Neuwahl ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (7 Stimmen) der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5, 8 und 9 genannten Aufgaben sowie für weitere Aufgaben nach Beschluss der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die übrige Verwaltung des Planungsverbandes. Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Verbandsbediensteten. Näheres über die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Verbandsvorstand ist über Absatz 2 hinaus zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000,00 EURO im Einzelfall und
 2. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 25.000,00 EURO im Einzelfall.

- (7) Die/Der Verbandsvorsitzende ist über Absatz 4 hinaus zuständig für:
1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall und
 2. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 2.500,00 EURO im Einzelfall.

Näheres über die Vertretung regelt die Geschäftsordnung.

Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Wenn wegen der Bedeutung eine spätere finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder nicht auszuschließen ist, sind die Erklärungen beiden Verbandsmitgliedern vor deren Abgabe zur Kenntnis vorzulegen. Sie sind von der/dem Verbandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und die/der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Für die Festsetzung gilt die entsprechende Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe).

§ 12 Verbandsverwaltung

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle bei der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) ein.
- (2) Die Haushaltsführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung nimmt die Samtgemeindeverwaltung Dannenberg (Elbe) wahr.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

Für die allgemeinen Verwaltungskosten erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellen die Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit fest.
- (2) Im Auflösungsbeschluss ist der Übergang des aktiven und passiven Vermögens des Verbandes zu regeln. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Abwicklung des Verbandes.

§ 16
Bekanntmachungen

Für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen des Verbandes gelten die Regelungen der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes unbeschadet der Vorschriften des BauGB in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 17
Rechtsanwendung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts Anwendung.

§ 18
Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandssatzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandssatzung zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewährleistet bleiben.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 18.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.11.2003 wieder.

Anlage 2 zur 1. Änderung der Satzung des Planungsverbandes Neu Tramm der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Gemeinde Jameln
Auflistung der betreffenden Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm
Schaafhausen	7	100/12	30.582 qm
Schaafhausen	8	101/10	438 qm
Schaafhausen	8	101/11	585 qm
Schaafhausen	8	101/12	596 qm
Schaafhausen	8	101/13	433 qm
Schaafhausen	8	101/14	428 qm
Schaafhausen	8	101/15	1.023 qm
Schaafhausen	8	101/6	415.341 qm
Schaafhausen	8	101/7	325 qm
Schaafhausen	8	101/8	680 qm
Schaafhausen	8	101/9	470 qm
Schaafhausen	8	121/3 (teilw.)	ca. 820 qm
Schaafhausen	8	123/6	6.113 qm
Schaafhausen	8	123/8 (teilw.)	ca. 2.360 qm
Schaafhausen	8	124/2	10 qm
Schaafhausen	8	126 (teilw.)	ca. 340 qm
Schaafhausen	8	127	715 qm
Schaafhausen	8	128	1.397 qm
Schaafhausen	8	130/2	2.962 qm
Schaafhausen	8	130/4 (teilw.)	ca. 5.570 qm
Schaafhausen	8	131/8 (teilw.)	ca. 4.280 qm
Schaafhausen	8	190/19 (teilw.)	ca. 6.000 qm
Schaafhausen	8	44/2	193.740 qm
Schaafhausen	8	57/11	11.339 qm
Schaafhausen	8	57/8	5.589 qm
Schaafhausen	8	57/9	3.072 qm
Schaafhausen	8	66/3	21.386 qm
Schaafhausen	8	72/1	16.796 qm
Schaafhausen	8	76/2	70.024 qm
Schaafhausen	8	79/2	28.520 qm
Schaafhausen	8	79/6	6.098 qm
Schaafhausen	8	81/2	16.377 qm
Schaafhausen	8	81/3	19.466 qm
Schaafhausen	8	82/5	33.106 qm
Schaafhausen	8	82/8	5.641 qm
Schaafhausen	8	85/1	32.304 qm
Breselenz	1	120 (teilw.)	ca. 3.515 qm
Breselenz	1	1/6	1.340.702 qm
Breselenz	1	78/2	236 qm
Volkfien	1	19/1	112 qm
Volkfien	1	78/1 (teilw.)	ca. 13.680 qm
Gesamt			ca. 2.303.171 qm